

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



43. Jahrgang

Salzgitter, 20. April 2016

Nummer 8

Inhalt

| Nr. | Amtliche Bekanntmachung | Seite |
|-----|---|-------|
| 36 | Platzbenennung | 68 |
| 37 | Kommunalwahlen am 11. September 2016 in der Stadt Salzburg Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen | 70 |
| 38 | Öffentliche Zustellungen | 73 |

Amtliche Bekanntmachungen

36

Platzbenennung

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung vom 25.02.2016 folgende Platzbenennung beschlossen:

Die Kreuzung, in die die Straßen Industriestraße Mitte, Heinrich-Büssing-Straße, Eisenhüttenstraße und Linke-Hoffmann-Busch-Straße münden wird als

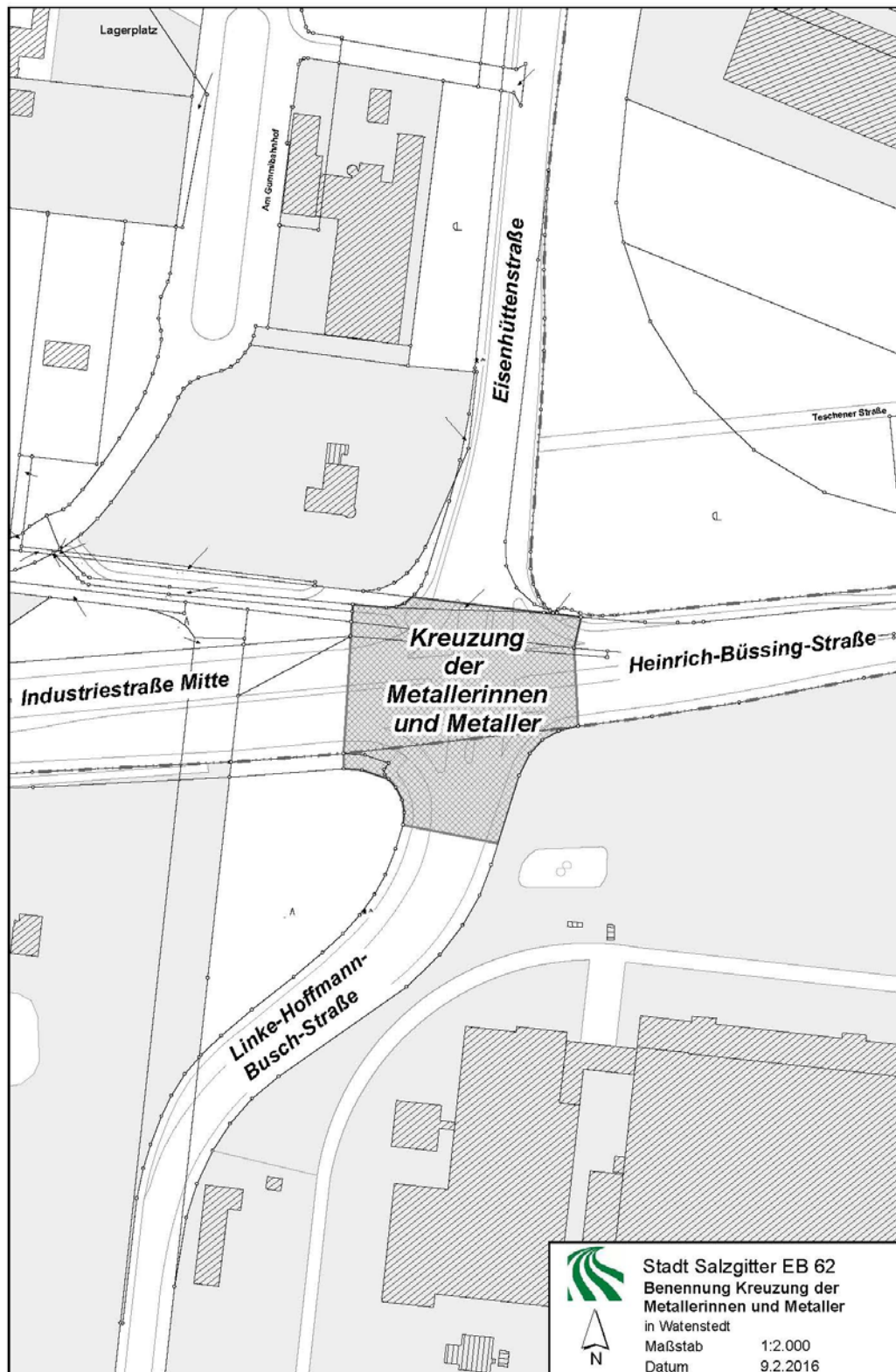
„Kreuzung der Metallerrinnen und Metaller“

benannt.

Die Bezeichnung bezieht sich nur auf die bauliche Anlage.

SZGE Salzgitter Grundstücksentwicklung

STADT SALZGITTER -Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung-
 Die Vervielfältigung ist nur für dienstliche, nichtgewerbliche Zwecke der Stadt Salzgitter gestattet



37

Kommunalwahlen am 11. September 2016 in der Stadt Salzgitter

**Wahlbekanntmachung
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

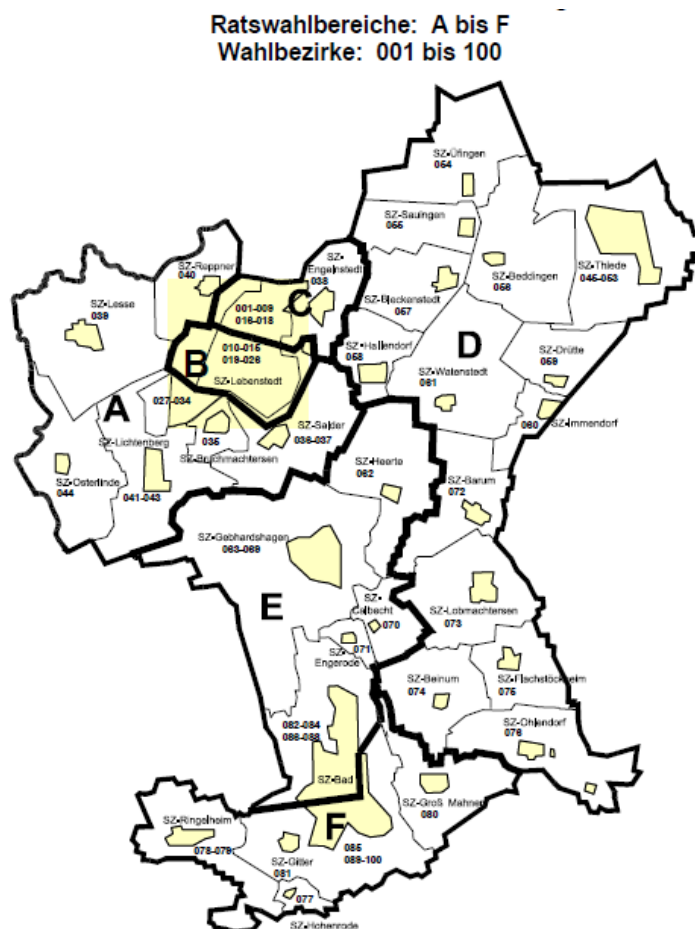
Am 11. September 2016 sind in der Stadt Salzgitter der Rat der Stadt und die Ortsräte in den 7 Ortschaften zu wählen.

Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO), in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

I. Verbundene Wahlen
1. Wahl des Rates

1.1 Es sind 44 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

1.2 Das Stadtgebiet ist durch Ratsbeschluss vom 21. Dezember 2015 in 6 Wahlbereiche eingeteilt worden. Die Abgrenzung der Wahlbereiche ist aus der folgenden Karte ersichtlich:



1.3 Für jeden Wahlbereich können je Wahlvorschlag höchstens elf Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden.

2. Wahl der Ortsräte

2.1 Das Stadtgebiet ist nach § 90 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter in 7 Ortschaften eingeteilt, für die je ein Ortsrat zu wählen ist.

2.2 Die Ortschaften bilden jeweils einen Wahlbereich. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in diesen Ortsräten und die Höchstzahl der Bewerberinnen oder Bewerber je Wahlvorschlag:

| Name der Ortschaft | Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Ortsrat | Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag |
|--------------------|--|--|
| Nord | 29 | 34 |
| Nordost | 17 | 22 |
| Nordwest | 15 | 20 |
| Ost | 15 | 20 |
| Süd | 19 | 24 |
| Südost | 15 | 20 |
| West | 15 | 20 |

II. Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die 6 Wahlbereiche der Wahl des Rates und für die Wahl der 7 Ortsräte können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff NKWG und §§ 32 ff NKWO in der derzeit geltenden Fassung ausdrücklich hingewiesen.

2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG

- für die Wahl des Rates in jedem der 6 Wahlbereiche von je 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches,
- für die Wahl des Ortsrates der Ortschaft Nord und der Ortschaft Süd von je 30 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft, für die Wahl der Ortsräte Nordost, Nordwest, Ost, Südost und West von je 20 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft sowie

unter Beachtung der Vorschriften des § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG in der derzeit geltenden Fassung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Genaue Straßenverzeichnisse mit den Abgrenzungen der Wahlgebiete hält der Fachdienst BürgerService und Ordnung – Wahlbüro – vor.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 28.05.2015 (Nds. MBl. Nr. 21/2015 S. 585) sind in der Stadt Salzgitter folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

für die Wahl des Rates

SPD, CDU, GRÜNE, M.B.S., DIE LINKE., FDP und F.U.W.

für die Wahl der Ortsräte der Ortschaft

- Nord: **SPD, CDU, GRÜNE, M.B.S., DIE LINKE., FDP und F.U.W.**
- Nordost: **SPD, CDU, GRÜNE, M.B.S., DIE LINKE. und FDP**
- Nordwest: **SPD, CDU, GRÜNE, M.B.S., DIE LINKE. und FDP**
- Ost: **SPD, CDU, GRÜNE, M.B.S., DIE LINKE. und FDP**
- Süd: **SPD, CDU, GRÜNE, M.B.S., DIE LINKE. und FDP**
- Südost: **SPD, CDU, GRÜNE, M.B.S., DIE LINKE. und FDP**
- West: **SPD, CDU, GRÜNE, M.B.S., DIE LINKE. und FDP**

3. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag darf nach § 21 Abs. 4 NKWG, die in Abschnitt I. bei jeder Wahlart genannten Höchstzahlen nicht überschreiten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und für die Wahl der Ortsräte sind gemäß § 21 Abs. 2 NKWG beim Gemeindevorstand, Stadt Salzgitter, Rathaus, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38266 Salzgitter, möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum Montag, den 25. Juli 2016, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, einzureichen.

4. Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin genannten Parteien CDU, SPD, GRÜNE, FDP und DIE LINKE. können Parteien als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 13. Juni 2016 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteigenschaft anerkannt hat.

III. Wahlausschuss

Nach § 10 Abs. 1 NKWG ist ein Gemeindevorstandsausschuss gebildet worden, der aus dem Gemeindevorstand als Vorsitzendem und den folgenden sechs Beisitzerinnen und Beisitzern besteht:

Beisitzerinnen und Beisitzer

| | | |
|--------------------------|-------------------|------------------|
| 1. Klaus-Dieter Karrasch | Winkelhorn 3 | 38229 Salzgitter |
| 2. Irma Karrasch | Winkelhorn 3 | 38229 Salzgitter |
| 3. Karin Jaretzke | Amtsvogtweg 42 | 38228 Salzgitter |
| 4. Susanne Severloh | Am Speckenberg 27 | 38259 Salzgitter |
| 5. Renate Conze | Dornbusch 3 | 38259 Salzgitter |
| 6. Werner Kubitza | Klunkau 21 | 38226 Salzgitter |

Stellvertretungen

| | | |
|--------------------|-------------------------|------------------|
| 1. Angela Plorin | Günter-Klapproth-Weg 12 | 38259 Salzgitter |
| 2. Alfred Deußen | Reitling 71 | 38228 Salzgitter |
| 3. Dirk Körner | Mahnerstraße 20 | 38259 Salzgitter |
| 4. Kai Wiesselmann | Hauptstraße 17 D | 38239 Salzgitter |
| 5. Angelika Ludwig | Gesemannstraße 10 | 38226 Salzgitter |
| 6. Walter Gruber | Wichelstieg 12 | 38226 Salzgitter |

Salzgitter, 07.04.2016

gez. Michael Tacke
Gemeindevorsteher

38

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

| Name/Empfänger Aktenzeichen | letzter bekannter Wohnsitz | Bescheid nach dem | Bescheid vom |
|---|---------------------------------|-----------------------|-----------------|
| Stefanescu, Florin-Sorin 32.4/00.8605334 | Canarisweg 17 30457 Hannover | Straßenverkehrsgesetz | 07.03.2016 |
| Grün, Simon 32.4/00.1502497 | Meerweg 30 38226 Salzgitter | SchfHwG | 06.04.2016 |

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **18.05.2016** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift